

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0031/2023 (BJD)

Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Ergänzung der Kantonalen Bauverordnung (KBV) (25.01.2023)

In der aktuell laufenden Revision der Kantonalen Bauverordnung sollen die «Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden zu Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet»¹ konsequent angewendet werden. Zudem soll folgender Abschnitt hinzugefügt werden:

§ 63

³ Die Aussenräume sind so zu gestalten und zu pflegen, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität entstehen. Es sind standortheimische Pflanzen zu verwenden. Neupflanzungen von invasiven Neophyten nach kantonalen Strategie (Verbotsliste, Schwarze Liste und Beobachtungsliste) sind nicht zulässig. Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die keinen ökologischen Nutzen haben, ist verboten.

Begründung 25.01.2023: schriftlich.

Die ökologisch qualitätsvolle Begrünung der Aussenräume, insbesondere im Siedlungsgebiet, sind zentral für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Um in diesem Bereich einen Schritt vorwärts machen zu können, müssen auf allen Ebenen Beiträge geleistet werden. Der Bundesrat hat in der Strategie Biodiversität Schweiz (BAFU 2012) und im behördenverbindlichen Landschaftskonzept Schweiz (BAFU 2020) der Siedlungsnatur eine hohe Priorität eingeräumt. Darauf basierend sind 2022 die oben beschriebenen Musterbestimmungen entstanden. Der Kanton hat einen ersten Schritt im Richtplan umgesetzt. Nun soll in einem weiteren Schritt die Kantonale Bauverordnung (KBV) ergänzt werden (beispielsweise Auslösung und Kostentragung, Umsetzung und Umfang, Ersatzabgabe).

Invasive Neophyten sind Problempflanzen, die der einheimischen Flora und Fauna schaden, gehören deshalb verboten.

Die vollkommen vegetationsfreien Schotterflächen sind als vermeintlich pflegeleichte Umgebungsgestaltung in Wohnquartieren auch im Kanton Solothurn in Mode gekommen.

In der Studie «Schottergärten und Landschaft» der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom Februar 2017 werden zahlreiche Nachteile solcher Schottergärten aufgezählt, wie negative Auswirkungen auf das Mikroklima, Versiegelung und Verarmung des Bodens oder Verkümmern des Bodenlebens. Ausserdem werden in vielen solchen Gärten Kunststofffolien in den Boden eingebracht und/oder der Schotter wird mittels fortwährendem Einsatz von Herbiziden vegetationsfrei gehalten. Nicht selten werden Schottergärten auch beleuchtet, was unnötige Lichtemissionen generiert. Diese haben nachweislich negative Effekte, vor allem auf Insekten. Je nach Ausmass und Ausprägung beeinträchtigen Schottergärten ausserdem die ästhetische Siedlungsqualität. Das Anliegen, solche Schottergärten bereits auf kantonalen Stufe zu verbieten, ist somit aus ökologischer und ästhetischer Sicht berechtigt.

Unterschriften: 1. Philipp Heri, 2. Silvia Fröhlicher, 3. Markus Ammann, Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Marlene Fischer, Heinz Flück, Martin Flury, Myriam Frey Schär, Kuno Gasser, Da-

¹ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfodaten/empfehlungen_fuer_musterbestimmungen.pdf.download.pdf/BAFU-Musterbestimmungen_BD_D.pdf

vid Gerke, Nicole Hirt, Karin Kissling, Freddy Kreuchi, Thomas Lüthi, Rebekka Matter-Linder, Matthias Meier-Moreno, Manuela Misteli, Martin Rufer, Simone Rusterholz, Thomas Studer, Jonas Walther, Barbara Wyss Flück (23)